An das Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck
verfassungsdienst@tirol.gv.at

Betreff: VD-504/513-2026 - Stellungnahme des Sozialpolitischen Arbeitskreises (SPAK) und des Tiroler Integrationsforum (TIF) zur Änderung des Tiroler Grundversorgungsgesetzes

Der Sozialpolitische Arbeitskreis (SPAK) als Zusammenschluss zahlreicher Organisationen und Einrichtungen aus unterschiedlichen sozialpolitischen Bereichen, sowie das TIF als unabhängige Plattform deren Interesse die kritische und nachhaltige Mitgestaltung der Migrationspolitik in Tirol ist, nimmt die geplanten Änderungen des Tiroler Grundversorgungsgesetzes mit großer Sorge zur Kenntnis.

Die Grundversorgung stellt eine zentrale existenzielle Absicherung für besonders vulnerable Personengruppen dar. Sie dient nicht nur der Deckung existenzieller Grundbedürfnisse, sondern bildet auch eine wesentliche Grundlage für gesellschaftliche Teilhabe und Integration. Insbesondere bei längerem Verbleib in der Grundversorgung (subsidiär Schutzberechtigte, Personen mit dem Vertriebenenstatus) ist der Zugang zu Sprachförderung, Bildung und Beschäftigungsmöglichkeiten von zentraler Bedeutung – sowohl für die betroffenen Personen als auch für die Gesellschaft selbst.

Aus Sicht des SPAK und des TIF gefährdet der vorliegende Gesetzesentwurf bestehende Integrationsfortschritte und stellt in mehreren Bereichen einen deutlichen Rückschritt dar. Zudem bleiben zentrale Personengruppen – insbesondere im Bereich humanitärer Aufenthaltstitel – unzureichend berücksichtigt.

Zu den wesentlichen Punkten

- **Schutzbedürftige Personen (§ 1 lit. f)**

Die Erweiterung des Personenkreises mit besonderen Bedürfnissen wird begrüßt. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass adäquate Unterbringungs- und Betreuungsstrukturen zur Verfügung stehen. Dazu zählen barrierefreie, kleinteilige Einrichtungen mit multiprofessionellen Teams. Mobile Betreuung in Großunterkünften ist hierfür vielfach nicht ausreichend. Bisher gibt es diese Strukturen nicht und an einer Umsetzung scheitert es seit vielen Jahren.

- **Kreis der Anspruchsberechtigten (§ 4)**

Kritisch wird gesehen, dass Inhaber*innen des neuen humanitären Aufenthaltstitels gemäß § 54a

AsylG nicht in den Kreis der Anspruchsberechtigten aufgenommen wurden. Diese besonders schutzbedürftige Gruppe würde damit aus der Grundversorgung herausfallen, ohne dass eine gesicherte Anschlussversorgung gewährleistet ist. Eine entsprechende sozialrechtliche Absicherung ist jedoch unionsrechtlich geboten.
Ebenso fehlt die Einbeziehung von Familienangehörigen gemäß § 46a NAG in jenen Fällen, in denen die zusammenführende Person internationalen Schutz genießt. Hier besteht Anpassungsbedarf im Sinne unionsrechtlicher Vorgaben.

• **Wegfall der Notlage (§ 2 Abs. 10)**
Die Annahme, dass bestimmte Verhaltensweisen (z. B. Ablehnung von Leistungen oder kurzfristiges Verlassen der Unterkunft) automatisch das Vorliegen einer Notlage ausschließen, ist sachlich nicht gerechtfertigt. Es bedarf einer Klarstellung, dass eine Notlage jederzeit neu festgestellt werden kann und der Anspruch auf Leistungen wieder auflebt.

• **Kürzungsbestimmungen (§ 6)**
Die vorgesehenen Kürzungsmöglichkeiten werden in vollem Umfang aus der Aufnahmerichtlinie übernommen, obwohl es sich dabei um Kann-Bestimmungen handelt. Es sollte klargestellt werden, dass Kürzungen nur im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Umstände erfolgen dürfen.
In der praktischen Umsetzung bestehen zudem erhebliche Herausforderungen, etwa bei der Beurteilung von Mitwirkungspflichten oder der Teilnahme an Integrationsmaßnahmen. Insbesondere fehlt es vielerorts an ausreichend zugänglichen und geeigneten Angeboten (z. B. Sprachkurse, Mobilität). Sanktionen ohne entsprechende Infrastruktur erscheinen daher unverhältnismäßig und führen zu zusätzlicher Unsicherheit – sowohl für Betroffene als auch in der Verwaltung.
Zudem ist sicherzustellen, dass Entscheidungen über Leistungskürzungen jedenfalls mittels Bescheid erfolgen.

• **Schutz des Existenzminimums (§ 6 Abs. 4)**
Ein vollständiger Entzug materieller Leistungen ist unionsrechtlich nur in sehr engen Grenzen zulässig. In jedem Fall muss ein menschenwürdiger Lebensstandard gewährleistet bleiben. Dies betrifft insbesondere Unterkunft, Verpflegung und Kleidung.
Auch die Einschränkung auf „medizinische Notversorgung“ ist nicht mit den unionsrechtlichen Vorgaben vereinbar. Es muss jedenfalls die erforderliche medizinische Versorgung sichergestellt werden.

• **Schutz von Erwerbseinkommen (§ 10 Abs. 1)**
Es ist klarzustellen, in welchem Ausmaß Einkommen von Haushaltsangehörigen herangezogen wird. Selbst erwirtschaftetes Einkommen sollte – insbesondere unterhalb relevanter Schwellenwerte – geschützt bleiben, ebenso wie Sozialleistungen. In den Fällen von Pensionszahlungen an Vertriebene aus der Ukraine sollten diese (ohnehin sehr niedrigen) Beträge ebenfalls geschützt bleiben.

• **Anzeigepflichten (§ 16)**
Die Verschärfung der Meldefristen („unverzüglich“) steht im Spannungsfeld zur tatsächlichen Praxis, in der viele Betroffene nicht direkt mit der zuständigen Behörde kommunizieren. Es bedarf klarer Regelungen, wie und bei wem Meldungen zu erfolgen haben, sowie niederschwelliger Möglichkeiten zur Erfüllung dieser Verpflichtungen.

• **Zugang zu Anträgen und Verfahren**
Angesichts einer zunehmend mobilen Zielgruppe ist ein niederschwelliger Zugang zur Antragstellung

essenziell. Persönliche Antragstellungen sollten flächendeckend und an allen Werktagen möglich sein. Die derzeitige Praxis über zwischengeschaltete Stellen führt häufig zu Verzögerungen und Unklarheiten und sollte entsprechend angepasst werden.

- **Entscheidungsfristen**

Die Anwendung der allgemeinen Entscheidungsfrist von bis zu sechs Monaten ist im Kontext existenzsichernder Leistungen nicht sachgerecht. Eine zeitnahe Entscheidung ist erforderlich, um den Anspruch auf eine unmittelbare Mindestabsicherung sicherzustellen. Die aktuelle Bearbeitungszeit zeigt sich in der Praxis als kaum tragbar, daher sollte dahingehend nachgeschärft werden.

Zusammenfassend hält der SPAK und das TIF fest, dass der vorliegende Entwurf in mehreren zentralen Punkten klaren Nachbesserungsbedarf aufweist. Eine menschenwürdige, rechtskonforme und integrationsfördernde Ausgestaltung der Grundversorgung erfordert insbesondere niederschwelligen Zugang, Rechtssicherheit sowie die konsequente Berücksichtigung besonders vulnerabler Gruppen.